

**Standeskommissionsbeschluss zur  
vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes  
über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten  
Aus- und Weiterbildungskosten**

vom 1. Dezember 2015

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 72r Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung  
der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG),

beschliesst:

Art. 1

Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, sind bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.– abzugsfähig. Im Übrigen finden Art. 7 Abs. 1 Satz 2, Art. 9 Abs. 1 und 2 lit. o, Art. 10 Abs. 1 lit. f und Art. 25 Abs. 1 lit. e StHG direkt Anwendung.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.